Anlage 1

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Landeshauptstadt Magdeburg
12. Aug. 2022
Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung
Beigeordneter

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

**Gegen Empfangsbekenntnis**

Landeshauptstadt Magdeburg
39090 Magdeburg

Halle, 04.08.2022

Ihr Zeichen:
FB 02 II.0200.05.10-2020

Mein Zeichen:
206.7.4-01710

Bearbeitet von:
Frau Bennwitz-Ahrndt
Kathrin.Bennwitz-Ahrndt@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1448
Fax: (0345) 514-1414

**Umlage von Gewässerunterhaltungskosten**
**Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 28.02.2020 gegen die Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2020 und 20.02.2020**
**Beanstandung der abgelehnten Beschlussfassungen**

Auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg vom 28.02.2020 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.01.2020, 20.02.2020 sowie vom 09.07.2020 zur Ablehnung einer satzungsmäßigen Gebührenerhebung gegenüber den Grundstückseigentümern ab dem Jahr 2021 zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung werden beanstandet.

2. Es wird verlangt, dass die vorgenannten Beschlüsse bis zum 31.10.2022 aufgehoben werden.

3. Der Nachweis der Aufhebung ist dem Landesverwaltungsamt bis zum 30.11.2022 vorzulegen.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Hauptsitz:**
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

022011SA
1003

**Begründung:**

I.

Die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg wird gesetzlich von mehreren Unterhaltungsverbänden wahrgenommen. Die Unterhaltungsverbände stellen dies der Landeshauptstadt Magdeburg als Verbandsbeiträge jährlich in Rechnung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gesetzliches Mitglied in diesen Unterhaltungsverbänden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die an die Unterhaltungsverbände gezahlten Beiträge auf die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen. Dazu bedarf es einer entsprechenden Umlagesatzung.

Durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wurde in der Stadtratssitzung SR/010(VII)/20 am 23.01.2020 unter TOP 6.6 beschlossen, dass die Drucksache DS0389/19 – „Der Stadtrat beschließt ab dem Jahr 2021 zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung eine satzungsgemäße Gebühr gegenüber den Grundstückseigentümern zu erheben“ – abgelehnt wird (Beschluss-Nr. 377-010(VII)20).

Gegen den vorgenannten Beschluss legte der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg am 31.01.2020 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit der entgegenstehenden Rechtslage begründet, wonach Kommunen kein Wahlrecht dahingehend zusteht, ob sie Beiträge und Kosten erheben.

In der Stadtratssitzung SR/012(VII)/20 vom 20.02.2020 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg unter TOP 5 Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates - Beschluss-Nr. 377-010(VII)20 zur Drucksache DS0389/19 vom 23.01.2020 mehrheitlich beschlossen, die vorgenannte Drucksache erneut abzulehnen. (Beschluss-Nr. 420-012(VII)20).

Am 28.02.2020 erhob der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg erneut Widerspruch gegen die Beschlüsse des Stadtrates in der SR/010(VII)/20 - Sitzung am 23.01.2020 unter Beschluss-Nr. 377-010(VII)20 und in der SR/012(VII)20 – Sitzung am 20.02.2020 unter Beschluss-Nr. 420-012(VII)20. Zur Begründung des erneuten Widerspruchs verwies der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg auf seine Ausführungen im Widerspruch vom 31.01.2020.

Der Oberbürgermeister legte dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalts mit Bericht vom 03.03.2020 seinen erneuten Widerspruch vom 28.02.2020 gegen die vorgenannten Beschlüsse des Stadtrates zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 09.04.2020 hörte das Landesverwaltungsamt die Landeshauptstadt Magdeburg zur beabsichtigten Entscheidung an.

Mit Schreiben vom 14.07.2020 nahm die Landeshauptstadt Magdeburg zu der beabsichtigten Beanstandung der in Rede stehenden Beschlüsse Stellung. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung vom 09.07.2020 erneut über die Drucksache DS0389/19 – Umlage von Gewässerunterhaltungskosten beraten. Die Einführung einer Gebühr zur Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten für Gewässer I. und II. Ordnung wurde mithin erneut abgelehnt.

Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde aufgrund des zum Zeitpunkt der Widerspruchsvorlage anhängigen Normenkontrollverfahrens LVG 15/20 des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt, bei dem die Vereinbarkeit der in § 55 Abs. 3, Abs. 4 S. 3, § 56 Abs. 1 und § 56a Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt getroffenen Regelungen über die Kostenerstattung für Gewässer erster Ordnung mit Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts geprüft wurde, eine Entscheidung über den Widerspruch des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg vom 28.02.2020 ausgesetzt.

Mit Entscheidung vom 24.08.2021 hat das Landesverfassungsgericht im vorgenannten Normenkontrollverfahren festgestellt, dass die § 55 Abs. 3, Abs. 4 S. 3, § 56 Abs. 1 und § 56 a Abs. 1 und 2 WG LSA vollumfänglich mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts im Einklang stehen. Folglich war ab diesem Zeitpunkt eine rechtssichere Entscheidung des Landesverwaltungsamtes über die weitere Vorgehensweise bezüglich des dargestellten Sachverhaltes möglich.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 31.05.2022 zur beabsichtigten Entscheidung nochmals angehört. Hierauf erfolgte keine Rückäußerung der Landeshauptstadt Magdeburg

II.

Das Landesverwaltungsamt ist nach § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) die Kommunalaufsichtsbehörde für kreisfreie Städte, worunter gemäß § 12 Abs. 2 KVG LSA die Landeshauptstadt Magdeburg zählt, und hat somit die Aufsicht über die Landeshauptstadt Magdeburg auszuüben und sicherzustellen, dass die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg m Einklang mit den Gesetzen erfolgt.

Der durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg mit Schreiben 28.02.2020 eingelegte Widerspruch nach § 65 Abs.3 KVG LSA ist begründet.

Gemäß § 65 Abs.3 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung wiedersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Befassung bei diesem Beschluss und ist dieser nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten rechtswidrig, muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Hauptverwaltungsbeamter hat nach erneuter Befassung widersprochen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, hier des Landesverwaltungsamtes, eingeholt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.10.2020, 20.02.2020 und 09.07.2020 sind rechtswidrig und werden deshalb beanstandet.

Gemäß § 146 Abs.1 S. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 56 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) kann eine Gemeinde, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an

das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gehörenden Grundstücke umlegen.

Mit Urteil vom 30.06.2015 (LVG 3/14) entschied das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts, dass § 56 Abs. 1 WG LSA den Gemeinden zwar das Recht einräume, anstelle der Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer eine andere Finanzierungsart zu wählen, dass aber der Verzicht auf die Beitragsumlagen einen Verstoß gegen den nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2020 (GVBl. LSA S. 64) gebotenen Mehrbelastungsausgleich darstelle. Gemäß § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (LVerfGG) binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes die Verfassungsorgane, alle Gerichte und Behörden des Landes.

Insoweit steht den Kommunen entgegen dem Wortlaut des § 56 Abs.1 WG LSA kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet.

Weiterhin widerspricht auch ein anderweitiger Ausgleich über die Erhöhung der den Grundstückseigentümern obliegenden Grundsteuerverpflichtung dem nach § 99 Abs. 2 KVG LSA statuierten Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung.

Gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA besteht für Kommunen die Pflicht, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Entgelte sind in dem Fall Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, privatrechtliche Entgelte und Beiträge. (vgl. Kommentar zur GO LSA – Klang/ Gundlach/ Kirchmer, Seite: 440/441 Rdnr.: 4)

Die Umlage ist zwar kein Entgelt, besitzt aber Entgeltcharakter und geht den allgemeinen Deckungsmitteln vor. Es gilt der Grundsatz, dass die Landeshauptstadt Magdeburg eine Umlageerhebung vor einer Steuererhebung umzusetzen hat (vgl. Kommentar zur GO LSA – Klang/ Gundlach/ Kirchmer, Seite 442 Rdnr.: 5 in analoger Anwendung).

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung der Landeshaupt Magdeburg, die Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer umzulegen, sind diesbezügliche satzungsrechtliche Regelungen zur Umlage zu erlassen. Gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Entgegen dieser rechtlichen Verpflichtung beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 23.01.2020 und 20.02.2020 sowie 09.07.2020 die in Rede stehenden Beschlüsse und somit auch den Erlass einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung zur Umlage der Verbandsbeiträge abzulehnen. Demzufolge verletzen die in Rede stehenden Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg das Gesetz.

Folglich sind die Tatbestände des § 146 KVG LSA erfüllt. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde kann die Beschlüsse beanstanden und verlangen, dass sie von der Landeshauptstadt Magdeburg als Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Nach § 40 VwVfG hat die Behörde, wenn sie zum Handeln nach ihrem Ermessen ermächtigt ist, das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessen einzuhalten.

Gemäß § 143 Abs. 1 KVG LSA ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Kommunen geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Nach § 143 Abs. 2 KVG LSA hat die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Organe der Kommune und von deren Teilen geschützt werden.

Die von dem Landesverwaltungsamt verfügte Beanstandung und Anweisung zur Aufhebung der Beschlüsse muss verhältnismäßig sein. Verhältnismäßig ist eine Verfügung, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt sowie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Zunächst muss die in Rede stehende Verfügung einen legitimen Zweck verfolgen. Dies ist der Fall, wenn durch die Verfügung die Einhaltung einer gesetzlichen Pflicht bezweckt wird. Durch die Beanstandung und dem Verlangen, die in Rede stehenden Beschlüsse bis zum 31.10.2022 aufzuheben, wird die zeitnahe Umsetzung der durch § 56 WG LSA und durch Urteil des Landesverfassungsgerichtes (LVG 3/14) bestehenden Pflicht zur Umlage der Verbandsbeiträge bezweckt. Weiterhin soll dem rechtswidrigen Verhalten des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg entgegengewirkt werden, um so wiederum der gesetzlichen Pflicht zur Erhebung von Entgelten Rechnung zu tragen.

Weiterhin muss die Verfügung geeignet sein. Geeignet ist jede Entscheidung, die einen legitimen Zweck anstrebt und diesen erreicht oder ihn zumindest fördert. Durch die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes werden die Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt

Magdeburg als rechtswidrig festgestellt. Weiterhin wird verlangt, die in Rede stehenden Beschlüsse aufzuheben. Durch die Verfügung wird die Landeshauptstadt Magdeburg angehalten, den rechtswidrigen Zustand zeitnah zu beseitigen. Somit ist die Verfügung geeignet.

Zudem muss die Beanstandung erforderlich sein. Erforderlich ist dasjenige geeignete Mittel, welches einen geringstmöglichen Eingriff in die Rechte des Betroffenen begründet. Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde hat nach den §§ 145 ff. KVG LSA verschiedene Mittel, um ihre Kontrollfunktion auszuüben. Die ausgesprochene Beanstandung ist das mildeste Mittel nach § 146 KVG LSA, um den Zustand des rechtmäßigen Handelns zu erreichen.

Die festgesetzte Frist bis zum 31.10.2022 zur Aufhebung der Beschlüsse bzw. bis zum 30.11.2022 zur Vorlage des Nachweises der Aufhebung der Beschlüsse ist ebenfalls geeignet. Durch diese Frist wird die Landeshauptstadt Magdeburg zu einem zeitnahen Beseitigen des rechtwidrigen Zustandes veranlasst. Insofern unterstützt die Frist den Zweck der Beanstandung.

Ferner muss die Verfügung angemessen sein. Angemessen ist ein Mittel, wenn es Nachteile für den Betroffenen herbeiführt, die in keinem erkennbaren Missverhältnis zum Nachteil stehen, welcher ohne den Erlass einer solchen Regelung bestehen würde. Der abzuwendende Nachteil muss folglich erkennbar größer sein, als der Nachteil, den das Mittel verursacht.

Laut dem Auszug der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 20.02.2022 wurden Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung geäußert.

Im Rahmen der Widerspruchsvorlage übersandte der Oberbürgermeister dem Landesverwaltungsamt die Drucksache DS0389/19 (Grundsatzbeschluss zur Umlage von Gewässerunterhaltungskosten auf Grundstückseigentümer in der Landeshauptstadt Magdeburg) sowie die Begründung zur Beschlussvorlage. Dieser ist zu entnehmen, dass durch das Dezernat für Finanzen und Vermögen sowie das Dezernat für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen einer Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer untersucht wurde. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden zum einen die Ertragspotentiale der Umlage der Gewässerunterhaltungskosten als auch die daraus resultierenden Verwaltungskosten und deren Finanzierung untersucht. Außerdem wurde ein Zeitplan für die Einführung entwickelt.

Bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge ist zu beachten, dass für Grundstücke, welche sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befinden, keine Umlage möglich ist. Der Eigentumsanteil der Landeshauptstadt Magdeburg lag 2019 bei ca. 28 v.H. Somit hätten im Jahr 2019 von den Gewässerunterhaltungsaufwendungen in Höhe von 317.000 Euro ca. 72 v.H. bzw.

228.000 Euro auf die jeweiligen Grundstückseigentümer umgelegt werden können (Umlagebetrag auf Dritte). Diese Erträge stünden im städtischen Haushalt jährlich zur teilweisen Deckung der Verbandsbeiträge zu Verfügung.

Daneben wurde festgestellt, dass die Umlageerhebung Verwaltungskosten verursacht, welche sich aus Personal- und Sachaufwendungen ergeben. Gemäß § 56 Abs.1 WG LSA können neben den Verbandsbeiträgen auch entstehende Verwaltungskosten umgelegt werden.

Bei einer Umlage der Verbandsbeiträge hätte mit haushaltsentlastenden jährlichen Erträgen gerechnet werden können. Somit ist die Umlage der Gewässerunterhaltungskosten grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen. Folglich sind die Zweifel an der Unwirtschaftlichkeit der Umlagesatzung unbegründet.

Weiterhin ist festzuhalten, dass der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg laut dessen Sitzungskalender in der Regel in etwa eine Stadtratssitzung pro Monat abhält. Außerdem besteht gemäß § 5 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 15.07.2021 eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche vor der Sitzung. Da die Problematik bereits Gegenstand in mehreren Sitzungen war, stellt sich unter Berücksichtigung dieser kommunalaufsichtlichen Verfügung die Frist für einen Satzungsbeschluss bis zum 31.10.2022 als angemessen dar.

Die Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.01.2020 und 20.02.2020 sowie 09.07.2020 sind angemessen und somit auch verhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 05.2010 (GVBl. LSA S. 340).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) einlegt werden

Im Auftrag



Wersdörfer